OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606667/2/KPe

Datum:
Linz, 12. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Ing. A A, Adresse, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 03.04.2024, GZ: BHEF/924050001781/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 03.04.2024, GZ: BHEF/x/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 27.02.2024, 09:45 Uhr, in x, K-straße, Pannenbucht Kärcherkreisverkehr, das Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X (A) gelenkt, habe sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass dieses den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspreche, obwohl ihm dies zumutbar gewesen sei. Es sei festgestellt worden, dass am Fahrzeug keine Stoßstange im Frontbereich montiert und somit ein schwerer Mangel für die Verkehrs- und Betriebssicherheit gegeben gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe damit gegen die Bestimmung des § 102 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 verstoßen. Gemäß § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 270 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt. Der Beschwerdeführer wurde weiters zum Ersatz eines Kostenbeitrags für das Verwaltungsstrafverfahren vor der Behörde in Höhe von 27 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die fristgerechte mittels E-Mail vom 09.04.2024 eingebrachte Beschwerde. Der Beschwerdeführer brachte begründend vor, dass es sich bei der Fahrt um eine Probefahrt gehandelt habe. Eine solche sei auch mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Fahrgestellen zulässig. Diese dürfe auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden. Eine solche Bewilligung habe vorgelegen. Probefahrten seien auch dazu gedacht, Unfallfahrzeuge in die Werkstätte zu überstellen, wobei Teile fehlen oder beschädigt sein können. Bei dem von ihm gelenkten Fahrzeug habe nicht die Stoßstange gefehlt, sondern nur die Stoßstangenverkleidung. Es liege somit kein technischer Mangel vor. Ein Traktor mit angehängten Geräten stelle ein viel größeres Gefahrenpotential dar.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 11.04.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie in die Beschwerdeschrift. Zumal sich bereits aus dem Akt der belangten Behörde ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist, entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, welche im Übrigen von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T festgestellt:

”

1. *Datum/Ort:* *27.02.2024, 09:45 Uhr*
   Ort: *X, K-straße Unbekannt, Pannenbucht Kärcherkreisverkehr*
   Betroffenes Fahrzeug: *Kennzeichen: X (A)*

   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davonüberzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Lastkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Fahrzeug keine Stoßstange im Frontbereich montiert war, somit ein schwerer Mangel für die Verkehrs- und Betriebssicherheit gegeben war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. *§ 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023*

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 270,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§99 Abs 3 lit a StVO

[…]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis selbst.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, lauten wie folgt:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]“

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

[...]
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[...]“

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]“

III.1.2. Die Bestimmung des § 44a VStG lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.2. Formulierung des Spruchs:

III.2.1. Die belangte Behörde stützt ihren Tatvorwurf im bekämpften Straferkenntnis auf § 4 Abs. 2 KFG 1967. Diesbezüglich ist jedoch auf die zitierte Regelung des § 44a VStG zu verweisen, wobei der Spruch unter anderem die als erwiesen angenommene Tat als auch die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten hat.

Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 44a VStG muss demnach der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren

erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat".

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

III.2.2. Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses beschränkt sich die belangte Behörde darauf, den komplexen Wortlaut der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 zu zitieren und diesen wie folgt zu ergänzen: „*Es wurde festgestellt, dass am Fahrzeug keine Stoßstange im Frontbereich montiert war, somit ein schwerer Mangel für die Verkehrs- und Betriebssicherheit gegeben war*."

Gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beein-

trächtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist ein Verstoß somit erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben. Die belangte Behörde übersieht dies und wirft dem Beschwerdeführer lediglich den Umstand vor, dass am Fahrzeug keine Stoßstange im Frontbereich montiert war, somit ein schwerer Mangel für die Verkehrs- und Betriebssicherheit festgestellt wurde, ohne in weiterer Folge zu benennen, woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für die genannten Schutzgüter ergibt.

Dass und aus welchem Grund der im Spruch festgestellte Mangel allenfalls eine derartige Gefahr für den Lenker, für beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer darstellt oder dass durch den Mangel Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen oder übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen zu erwarten wären, lässt sich dem Spruch des Straferkenntnisses nicht entnehmen und wurde dem Beschwerdeführer auch nicht konkret vorgeworfen. Damit mangelt es dem Spruch jedoch an einem wesentlichen Tatbestandselement.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12.12.1986, 86/18/0176, ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a lit. a VStG durch den Tatvorwurf vorliegt, dass „die rechte Schlussleuchte und der linke Rückstrahler des Anhängers nicht in Ordnung waren“, weil damit nicht zum Ausdruck kommt, inwieweit diese Teile des vom Beschuldigten verwendeten Anhängers nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprochen haben sollen. Dadurch werde – so der Verwaltungsgerichtshof weiter – die Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967, die durch die Tat verletzt worden ist, nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht. Es sei nämlich nicht zu erkennen, inwieweit der Beschuldigte einen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 verwirklicht haben soll.

III.2.3. Zusammengefasst hat somit die belangte Behörde weder im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses noch in der Begründung oder zuvor in der an den Beschwerdeführer ergangenen Strafverfügung konkretisiert, inwieweit der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Mangel an dem von ihm gelenkten Fahrzeug ein Gefährdungspotenzial im Sinne des § 4 Abs. 2 KFG 1967 verwirklicht. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer daher kein alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale umfassendes Verhalten vorgeworfen, welches gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 strafbar wäre. Aus diesem Grund war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.3. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das Landesverwaltungsgericht:

In seinem Erkenntnis vom 31.07.2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl. 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13.10.2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „‚Sache‘ des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat.“

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des Verwaltungsgerichts zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG 2014 hinaus wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der Verwaltungsgerichte; der Verwaltungsgerichtshof hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl. VwGH

16.03.2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11.06.2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16.02.2016, Ra 2016/08/0025).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, RN 10).

Zumal die belangte Behörde dem Beschwerdeführer nur vorgeworfen hat, dass er einen nicht im gegebenen Zusammenhang irrelevanten Nahfeldpegelwert überschritten hat und ein (vorgeschriebener) Endschalldämpfer nicht montiert war, ihm jedoch nicht konkret angelastet hat, inwieweit dadurch in Schutzgüter des § 4 Abs. 2 KFG 1967 eingegriffen wurde, und es deshalb an der ausreichenden Tatumschreibung fehlt, würde das Verwaltungsgericht durch eine erstmalige diesbezügliche Anlastung gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen und seine Zuständigkeit überschreiten.

III.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das gegenständliche Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

III.5. Bei diesem Ergebnis waren dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

III.6. Obiter wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen darf, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen (§ 102 Abs. 1 KFG 1967). Das gilt grundsätzlich auch für Fahrzeuge mit Probefahrtkennzeichen. Das bedeutet, dass diese Fahrzeuge bei Probefahrten und bei Überstellungsfahrten mit Probefahrtkennzeichen auch den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Die oft im Rahmen einer Reparatur praktizierte Überstellung von Fahrzeugen von einer Werkstätte in eine andere, bei denen z.B. Beleuchtungseinrichtungen oder Karosserieteile fehlen, ist daher ebenfalls verboten und strafbar (vgl *Kast*, Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen[5], 29)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner